

## Informationen für die Praxen zur Videobehandlung

Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes für den Heilmittelbereich aufgrund des Ausbruchs von SARS-CoV-2

(Corona) Stand: **18. März 2020 / 18.00 Uhr**

.....

8. Sofern die Behandlungen aus therapeutischer Sicht auch im Rahmen einer telemedizinischen Leistung (Videobehandlung oder telefonische Beratungen) stattfinden können, ist dies mit vorheriger Einwilligung der Versicherten für die nachfolgend aufgeführten Heilmittel möglich. Die Videobehandlung muss in Räumen stattfinden, die Privatsphäre bieten. Die beim Leistungserbringer und bei den Versicherten bereits vorhandene Technik muss eine angemessene gegenseitige Kommunikation gewährleisten.

Die Videobehandlungen sind im Bereich

- der Stimm-, Sprech- Sprachtherapie mit Ausnahme der Schlucktherapie
- der Ergotherapie
- der Physiotherapie für die Bewegungstherapie/ Übungsbehandlung

in Einzelbehandlung für die Positionen

- „Bewegungsübungen/orthopädisches Turnen“ (X0301),
- „Atemgymnastik“(X0302)
- „Atem- und Kreislaufgymnastik“ (X0303)
- „Krankengymnastische Behandlung, auch Atemgymnastik, auch auf neuro-physiologischer Grundlage als Einzelbehandlung“ (/X0501)
- „Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage, auch Atemtherapie bei cystischer Fibrose (Mucoviscidose)(X0701)
- „Krankengymnastik, auch Atemtherapie, bei Mucoviscidose und schweren Bronchialerkrankungen, 60 Min.“ (X0702)

grundsätzlich möglich.

Auf der Rückseite der Verordnung ist die Therapie als Videobehandlung „V“ oder „Video“ zu kennzeichnen. Die Bestätigung der erbrachten Leistungen durch die Versicherten kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. Im Bereich der Ernährungstherapie ist die Beratung, sofern möglich, auch als telefonische Beratung möglich. Dies ist ebenfalls auf der Rückseite der Verordnung mit „T“ oder „Telefon“ zu kennzeichnen.

...

### **Voraussetzung Verordnung:**

- Verordnung Muster 13
- Heilmittel z.B. Krankengymnastik
- Kein weiterer Zusatz

### **Voraussetzung Patient:**

- Der Patient verfügt über ein Endgerät, worüber die Plattform laufen kann
- Evtl. WLAN Verbindung
- hat ein gewisses technisches Verständnis, um die Plattform anzuwenden oder eine Person in seiner häuslichen Gemeinschaft, z.B. Kinder (aber nicht Enkel zu den Großeltern)
- ist kognitiv in der Lage seine Bewegungsaufträge ohne taktile Reize umzusetzen
- ist nicht sturzgefährdet
- hat eine Erkrankung, die keine besonderen Schutzmaßnahmen bedarf (z.B. Bewegungslimitierung), welche durch den Therapeuten sichergestellt werden müssen

### **Voraussetzung Praxis / Therapeut:**

- Verfügt über ein entsprechendes Endgerät (Smartphone, Tablet, Laptop oder PC)
- Möglichst WLAN Verbindung
- Die Videobehandlung sollte möglichst ungestört erfolgen
- Das Übertragungsgerät sollte so platziert sein, dass der Behandler gut für den Patienten sichtbar ist, sodass er Übungen auch zeigen kann und für den Patienten gut zu verstehen ist
- Darüber hinaus können auch zusätzliche Möglichkeiten zur Übermittlung von Übungsanleitungen genutzt werden z.B. Therapio (die kostenlose App ist zu beziehen über Play Store oder Apple Store)
- Vorschlag eines Informationsschreiben an den/die Arzt/Ärzte (**Anlage 1**)

### **Verfahrensweise:**

- Die Entscheidung eine Videobehandlung durchzuführen trifft der Therapeut und/oder der Arzt, eventuell in Absprache.
- Es können auch „neue“ Patienten behandelt werden

- Das Rezept eventuell auf dem Postweg/per Bote zustellen lassen. Eine Übermittlung per Fax oder E-Mail ist derzeit noch nicht möglich.
- Einverständnis des Patienten. Sie sollte schriftlich erfolgen unter Angabe der benutzten Plattform. Sie kann auch auf elektronischem Wege erfolgen (Anlage 2)
- Bestätigung der Leistung durch den Versicherten kann auch auf elektronischem Weg erfolgen und wird an das Rezept angehängt (Anlage 2)
- Es sollte eine Plattform genommen werden, die eine gute Audio/Video Übertragung ermöglicht. Sie muss nicht zertifiziert sein. Die Hürden sind sehr niedrig gehalten
- Hilfestellung des Patienten zum Installieren, Einloggen und Benutzung der Videoplattform, eventuell durch Übermittlung einer Anleitung und/oder per Telefon
- Die Praxis/der Therapeut vereinbart mit dem Patienten feste Termine
- Der Patient kann vor Beginn der Videobehandlung z.B. telefonisch informiert werden
- Information, wann die Verordnung beendet ist bzw. ob eine neue Verordnung medizinisch erforderlich ist
- Eventuell Hilfestellung eine neue Verordnung zu besorgen
- Auf der Rückseite der Verordnung ist die Therapie mit „V“ oder „Video“ zu kennzeichnen
- Der Eigenanteil sollte möglichst per Überweisung erfolgen. Nicht geleistete Zuzahlungen können, nach „Mahnung“ der Krankenkasse in Rechnung gestellt werden

### Übungsplattformen

Therapio (<https://www.therap.io/>) (Flyer Anlage 3)

- Kostenlose App
- Übungsvorlagen, Videoübungen, eigene Vorlagen erstellen
- Feedbackmöglichkeit
- Praxis – App Download
- Als Praxis registrieren
- Patient anlegen
- Eine Zugangsnummer für den Patienten wird generiert
- Zugangsnummer dem Patienten übermitteln
- Übungen für den Patient zusammenstellen
- Patienten – App Download
- Als Patient registrieren

- Zugangsnummer eingeben
- Und los.....

Das ist nur ein Beispiel, es gibt auch noch weitere Anbieter.

### **Mögliche Video Plattformen:**

- Zoom.us
  - Whatsapp
  - Google Hangout
  - Google Duo
  - Microsoft Skype
  - Microsoft Teams
  - Facebook Messenger
  - Sprechstunde online
- 
- Einige Plattformen sind kostenlos.
  - Zoom für 40 min. Kostenfrei, recht einfach zu installieren, über Laptop / PC (mit Kamera und Lautsprecher) gute Möglichkeit auch Gruppenmeeting durchzuführen. (Rehasport wird noch abgeklärt), beim Smartphone geht gut Einzeltherapie.
  - Die Liste erhebt nicht den Anspruch der Vollständigkeit.
  - Die Liste ist nicht unter DSGVO Gesichtspunkten geprüft.